

REZENSION

Mirko Schulte, Die Methode der richterlichen Straftatenprävention. Studien und Beiträge zum Strafrecht, Band 6, 2016, Mohr Siebeck, 716 Seiten

Bei der Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) sind auch differenzierte Erwägungen über sinnvolle Einwirkungsmöglichkeiten in Form von Auflagen und Weisungen (§§ 56b, 56c, 56d StGB) notwendig, die wiederum die Prognose beeinflussen können (Interventionsprognose). Den Strafrichter überfordert die richterliche Entscheidung und Straftatenprävention jedoch schnell, zumal ihm wichtige Erkenntnisquellen sowie die methodische Sachkunde für den Zugang zur Wirklichkeit fehlen. Das führt zu Ausweichstrategien, was wiederum Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Praxis und Nachhaltigkeit strafrechtlicher Präventionen haben kann.

Hier tut Hilfe für den Richter not. Da das Gesetz aber wenig zur fallbezogenen „richterlichen Diagnostik, Interventionsauswahl und Qualitätsmanagement“ sagt, bedarf es einer richterlichen Methode, die ihm jedoch die gängige juristische Methodenlehre zur Tatsachenfeststellung nicht zur Verfügung stellt. Entscheidungen der Obergerichte zur richterlichen Methode, §§ 56 ff. StGB, sind ausgesprochen selten, Schwerpunkte im Zusammenhang mit Prognoseentscheidungen liegen eher bei den §§ 63, 64 StGB. Was ist zu tun? Vor allem bedarf es einer praxistauglichen richterlichen Methode zur einzelfallbezogenen Rezeption und Integration kriminologisch-forensischer Wissensbestände. Dafür gibt es jetzt glücklicherweise die Untersuchung von Mirko Schulte, Richter und Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf.

Schulte kennt sich in der einschlägigen interdisziplinären Diskussion aus und entfaltet in den sechs Hauptkapiteln auf rund 700 Druckseiten seiner von Hauke Brettel (Mainz) betreuten Marburger Dissertation schrittweise seine Argumentation, was angesichts der Materie wahrhaft nicht leicht ist – aber gelungen. Das beginnt mit der Untersuchung der Normen der Spezialprävention und den „vagen Handlungsanleitungen“ im Hinblick auf die richterliche Prognose und Inter-

ventionsauswahl innerhalb des Rahmens der §§ 56 ff. StGB (Strafaussetzung zur Bewährung). Der Richter sei angesichts der Steuerungsschwäche der Prognose- und Interventionsnormen ein „Ersatzgesetzgeber“ (S. 104). Der vom Gesetz „in Fragmenten beschriebene Pfad der Spezialprävention“ werde entweder gar nicht beschritten oder früh verlassen (S. 66). Das führe zu einer Abkoppelung von „erfahrungswissenschaftlichen Prämissen“ sowie zu einer „uneinheitlichen Rechtsanwendung“, die sich in einem hohen Maß an Kasuistik niederschläge (S. 150 f.).

Die juristisch-hermeneutische Dogmatik reiche im Bereich der Prognose und Interventionsauswahl nicht aus, weshalb eine „Methode richterlicher Straftatenprävention“, das Ziel der Arbeit, erforderlich sei. Im **zweiten Kapitel** geht es zunächst um Überlegungen zu einer „Meta-Methode“ zur Rezeption der Empirie und des Qualitätsmanagements im Recht. Um die Rezeption empirischer Erkenntnisse sinnvoll (also evidenzbasiert) zu strukturieren („richterliches Wissensmanagement“), bedarf es Schulte zufolge bewährter Leitlinien, ähnlich wie sie in der evidenzbasierten Medizin zur Anwendung kommen (S. 304 ff.). Hier treffe den Richter die „volle Wucht“ der fehlenden Recherchestrategien und -instrumente. Deshalb werden aus anderen Bereichen (Medizin, Qualitätsmanagement) Merkmale für eine Methode der Identifizierung und Auswertung von Wissen, für dessen Bewertung als richtig sowie für die Zurichtung für den praktischen Gebrauch sowie für die Implementierung zusammengefasst (S. 311, Abb. 10). Insgesamt neun Regeln stellen mit Blick auf eine wirksame Straftatenvorhersage die Synchronisation von „Norm- und Realbereich“ sicher. Sie seien „Bausteine“ zur rechtsstaatlichen Überwindung des Steuerungsdefizits und die Regeln der Evidenzbasierung im Recht (S. 337). Die so ermittelten Erfahrungsaussagen seien Grundlage der „Methode der richterlichen Straftatenprävention“ (S. 331).

Im **dritten Teil** geht es um die konkrete „Methode richterlicher Straftatenprävention“. Gemäß des o.g. metamedethodischen Maßstabes werden sodann verschiedene bereits vorliegende integra-

tive Konzepte durchgemustert, namentlich die „Angewandte Kriminologie/MIVEA“, die Ergebnisse der „interdisziplinären Arbeitsgruppe zu Mindestanforderungen für Prognosegutachten (Boetticher u. a.)“, die „Prognosecheckliste von Wulf“ sowie diverse Konzepte aus der Bewährungshilfe und des Straf- und Maßregelvollzugs (S. 342-365). Ein mit Blick auf das strafrichterliche Erkenntnisverfahren „konsistent geschlossenes und evidenzbasiertes Referenzmodell für Diagnostik, Prognose und Interventionsauswahl stehe für den Richter nicht zur Verfügung“, so die Bilanz (S. 364). Die aktuelle Vorgehensweise des Richters laufe deshalb Gefahr, von der allgemeinen Entwicklung von Standards regelrecht „abgehängt“ zu werden, weshalb ein eigener integrativer Ansatz erforderlich sei. (ebd.).

Entsprechend der metamethodischen Vorgaben werden auch allgemeine Erkenntnisse der Rückfall- und Behandlungsforschung und „Best Practice“ untersucht. Mit Blick auf das juristische Erkenntnisinteresse sei gemessen am metamethodischen Standard der Ertrag in der Tendenz „unergiebig“ (S. 406). Zwecks Integration der wissenschaftlichen Erkenntnisse in praktisch handhabbare Handlungsanleitungen werden schließlich zwölf aus der Rückfallforschung entstammende Standards eines wirksamen (evidenzbasierten) strafrichterlichen Prognose- und Interventionsmanagements festgehalten (S. 411 ff.). Mit Blick auf die strafrichterlichen Aufgaben der Prognose, der Diagnostik und des Interventionsmanagements werden sodann praktische Handlungsempfehlungen herausgearbeitet. Die einzelnen Prognoseansätze, neben den psychiatrisch-statistischen Katalogen und Checklisten der klinisch tätigen Psychiater auch die Methode MIVEA, werden anhand der metamethodischen Kriterien ausgewertet. Das Ergebnis lege eine integrative Kombination der Ansätze nahe (S. 444). Die „idealtypischen Täterentwicklungsverläufe der MIVEA“ seien z.B. als „grober Bezugsrahmen“ für die richterliche Einzelfallbeurteilung (S. 461 f.) anzusehen. Für die richterliche Prognose wird eine „integrierte evidenzbasierte Checkliste“ vorgestellt (S. 668 ff., Abb. 25).

Hinsichtlich der richterlichen Diagnostik als ein Aspekt der individuellen Sachaufklärung werden die Referenzmodelle aus der Medizin („ideographische Diagnostik“, Interviewleitfäden und Checklisten auf der Grundlage des ICD-10, DSM IV) sowie die Ansätze aus dem Strafvoll-

zug, aus der Sozialtherapie und aus dem Maßregelvollzug näher beleuchtet. Es werden Beispiele für die Verknüpfung von Risikofaktoren zu möglichen Interventionen vorgestellt und die Veränderlichkeit und Wirkungsweise des Risikofaktors erörtert (S. 526 f.). Das „konkrete Interventionsportfolio“ bei Substanzmissbrauch und Abhängigkeit sowie andere psychopathologische Störungsbilder können mit Blick auf das Interventionsmanagement Praxisrelevanz beanspruchen (S. 544 ff.), ebenso die 24 allgemeinen Kriterien des Interventionsmanagements (S. 564 ff.). Für die richterliche Diagnostik, Prognose und Interventionsauswahl gibt es weitere Qualitätsmerkmale („ganzheitliche Qualitätskultur“, „Innovationsorientierung“) und im Anhang einen Leitfaden (S. 576 ff., S. 647 ff.).

Der vierte Teil befasst sich sodann mit dem „Ist-Zustand“ der richterlichen und staatsanwaltlichen Praxis (S. 586 ff.). Die von Schulte erwogenen „Standards einer Methode richterlicher Straftatenprävention“ werden in der Praxis unzureichend umgesetzt, weshalb auch ein Methodenwechsel notwendig sei (S. 592): „Das gesetzliche Programm und die Forderung der Empirie klaffen weit auseinander. Die Praxis habe keine vermittelnde Methode gefunden. Es bestehe deutlicher Nachholbedarf, um mit einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragenden und organisatorischen Möglichkeiten nutzenden Funktionalität Wiederholungstaten und Opferleid zu vermeiden.“ (ebd.).

Die von den Verantwortlichen herzustellen den Rahmenbedingungen für die Anwendung einer „rationalen und evidenzbasierten Methode“ strafrichterlichen Handelns werden im fünften Teil erörtert. Für die „Qualitätskultur und „Organisationskultur“ – gemeint sind interdisziplinäre Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Vernetzung auf lokaler Ebene – sei die Justizverwaltung verantwortlich. Präsidien, Richter- und Staatsanwaltsräte müssen den beschriebenen Prinzipien einer „lernenden Organisation“ Rechnung tragen (S. 597, vgl. auch S. 607, „Change- und Innovationsmanagement“). Schulte spricht sich auch für ein „justizinternes Kompetenzzentrum“ bzw. einen „Fachdienst Spezialprävention“ sowie für einen „Beauftragten für Interventionsmanagement“ aus, auf den der Richter sozusagen „konsiliarisch“ zurückgreifen könne (S. 600 f.). Die Kriminologie sei als „selbstständige und praxisorientierte Integrationswissen-

schaft“ aufgefördert, „selbstbewusster und ohne Scheu“ vor richterlicher Unabhängigkeit oder „forensisch-psychiatrischer Dominanz“ aufzutreten (ebd.).

Im sechsten Teil werden mit Blick auf ein wirksames Prognose- und Interventionsmanagement dem Bundesgesetzgeber auch Vorschläge zu gesetzgeberischen Aktivitäten gemacht. Die seit fast 40 Jahren unveränderten Bestimmungen der §§ 56 ff., 59 ff. StGB seien im Kontrast zu den Landesgesetzen im ambulanten Bereich sowie im Strafvollzug „altmodisch“, weshalb eine „strukturelle Modernisierung“ des StGB sowie der StPO erforderlich sei (S. 620). Wie die Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit der strafrechtlichen Prävention gesteigert werden kann, wird in der abschließenden Zusammenfassung in 14 Thesen dargelegt.

Die allzeit bekannte Floskel, dass ein Buch hier eine Lücke schließe, ist zwar zu vermeiden, in diesem Fall aber wohl doch zutreffend. Was hier mit Blick auf die juristische Methodenliteratur nur angedeutet werden kann, entfaltet Schulte in seiner im Hinblick auf interdisziplinäre Kenntnis und Gründlichkeit eindrucksvollen Studie Schritt für Schritt. Ihm geht es um nicht weniger, als darum, „den Anschluss an europäische Standards der Straftatenprävention zu fördern“ (Vorwort VIII). Den Praktiker wird die ausführliche Darstellung vermutlich abschrecken, sich mit der „richterlichen Methode der Straftatenprävention“ auseinanderzusetzen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es für denjenigen, der die Methode beherrscht und Erfahrung im Umgang

mit ihr hat, der Mehraufwand vertretbar ist. Der Aufwand verringert sich sogar, wenn alle Akteure und Instanzen gleichermaßen eine Handlungsmethode zur Grundlage eines vernetzten Handelns machten.

Zuzustimmen ist Schulte auch dahingehend, dass die Diskussion um ein „wirksames Strafen“ im Verborgenen unter Kriminologen stattfindet, ein übergreifender, intensiver Austausch unter Strafrechtswissenschaftlern darüber, „ob und wie die Angewandte Kriminologie von Göppinger/Bock eingesetzt und verbessert werden kann“, fehle (S. 118). Die Justiz sowie die Expertenarbeitsgruppen und Leitlinienkommissionen, die sich bisher vor allem mit Mindestanforderungen für Prognosegutachten beschäftigt haben, tun deshalb gut daran, sich mit dem hier vorgelegten Überlegungen zur richterlichen Arbeit und Rezeption der integrierenden Konzepte in der Kriminologie und ihren Bezugswissenschaften auseinanderzusetzen, sie werden angesichts des Unbehagens der Praxis der Strafrechtspflege ob der Überlastung und fachlichen Überforderung auch in Zukunft noch mehr gefragt sein.

Kontakt

*Dr. Alexander Vollbach
c/o Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen
alexander.vollbach@justiz.bremen.de*